



Praxismitteilung EHRA 3/23

30. November 2023

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Kapitaleinzahlungsbestätigung gemäss Art. 633 Abs. 1 OR durch Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Unternehmen)

Es stellt sich die Frage, ob als Kapitaleinzahlungskonto im Sinne von Art. 633 Abs. 1 OR auch ein Konto bei einer nach Art. 1b BankG bewilligten Person (Fintech-Unternehmen) in Frage kommt oder nicht. Der mit der Aktienrechtsrevision geänderte Wortlaut von Art. 633 Abs. 1 OR spricht von einer «Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934». Als Banken im Sinne des Bankgesetzes gelten nur Institute nach Art. 1a BankG. Die Fintech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG sind keine Banken und sind daher streng grammatikalisch ausgelegt nicht unter Art. 633 Abs. 1 OR zu subsumieren.

Der bisherige Wortlaut von Art. 633 Abs. 1 OR, welcher von «dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Instituten» sprach, erfasste hingegen nebst den Banken auch die Fintech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG (eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901)). Bis zum 31. Dezember 2022 konnten damit Kapitaleinzahlungsbestätigungen auch von Fintech-Unternehmen ausgestellt werden.

Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, diese Praxis in Bezug auf die Kapitaleinzahlung bei Fintech-Unternehmen im Rahmen der Aktienrechtsrevision zu ändern. Mit der Anpassung von Art. 633 Abs. 1 OR war keine materielle Änderung bezweckt (Botschaft Aktienrechtsrevision, S. 489). **Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) teilt daher die Ansicht des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF), wonach auch bei Personen nach Art. 1b BankG Kapitaleinlagen nach Art. 633 Abs. 1 OR hinterlegt werden können.** Der Wortlaut von Art. 633 Abs. 1 OR muss weit ausgelegt werden, und nebst den Banken nach Art. 1a BankG auch die Fintech-Unternehmen, auf welche das BankG gemäss Art. 1b BankG sinngemäss Anwendung findet, umfassen.

Die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes im Hinblick auf die Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Back-stop, PLB, BBI 2023 2165) will in diesem Bereich mit einer Gesetzesänderung für mehr Rechtsicherheit sorgen und schlägt daher eine Änderung von Art. 633 Abs. 1 OR sowie Art. 653e Abs. 2 OR vor. Kapitaleinzahlungen sollen bei einer «Bank nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) oder bei einer Person nach Artikel 1b BankG» hinterlegt werden können. **Das EHRA und das SIF teilen die Ansicht, dass auch vor Inkrafttreten der erwähnten Gesetzesänderung Kapitaleinzahlungsbestätigungen von Fintech-Unternehmen durch die Handelsregisterbehörden akzeptiert werden müssen.**

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin